

§ 15: Kriminologie und Kriminalpolitik

Kriminologische Forschung ist Teil der Gesellschaft, von deren Einflüssen sie sich nicht freimachen kann (vgl. insofern bereits KK 32 zur Kritischen Theorie). Gleichzeitig können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch geneigt sein, durch ihre Forschung Einfluss auf die Gesellschaft, den öffentlichen Diskurs und letztlich die Kriminalpolitik nehmen. Wie stark dieses Bestreben ausgeprägt ist, hängt entscheidend vom Selbstverständnis der eigenen Aufgabe als Kriminologin oder Kriminologe ab (vgl. dazu schon KK 11 f.).

I. Die von der Politik zugeordnete Aufgabe: Bedarfs- und Evaluationsforschung

1. Aufzeigen von Handlungsoptionen

Kriminologische Forschung kann der Politik nie die eine Patentlösung für ein von der Politik ausgemachtes gesellschaftliches Problem anbieten. Vielmehr zeigen Kriminologinnen und Kriminologen der Politik im Vorfeld oder auch im Nachgang einer Entscheidung für eine Maßnahme deren Konsequenzen für die Betroffenen oder auch die Gesellschaft als Ganzes auf (vgl. *Eisenberg/Kölbel Kriminologie*, § 3 Rn. 13). Die Auswahl einer dieser Optionen ist eine politische Entscheidung, in der kriminologische Erkenntnisse nur einer von vielen Faktoren sind.

Inwieweit dieser Faktor in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat, lässt sich nur schwer abschätzen. Auffällig ist, dass von Seiten der Politik wiederholt der Bedarf an empirisch-kriminologischen Erkenntnissen betont wurde. Exemplarisch hierfür steht der Koalitionsvertrag der vorherigen Bundesregierung aus dem Jahr 2018:

„Wir betonen die Bedeutung der sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Sicherheitsforschung, u. a. die hohe Relevanz von Dunkelfeldstudien und anderer empirischer Forschung z.B. zu Organisierter Kriminalität, und wollen diese wissenschaftlichen Bereiche beim Bundeskriminalamt und in der wissenschaftlichen Forschung durch Universitäten und Dritte stärken. Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden.“ ([Koalitionsvertrag 2018](#), S. 131).

Etwas knapper fasste sich die gegenwärtige Bundesregierung, deren Kriminalpolitik sich aber auch „Evidenz und Evaluation der bisherigen Gesetzgebung“ orientieren soll ([Koalitionsvertrag 2021](#), S. 84).

2. Evaluationsforschung

Die im Koalitionsvertrag angesprochene Evaluation von Strafgesetzen erfreut sich momentan großer Beliebtheit. Das BMJV vergibt entsprechende Aufträge an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, mitunter als Zugeständnis an die Kritikerinnen und Kritiker eines Gesetzesvorhabens.

Evaluationsforschung wurde in der Vergangenheit beispielsweise vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) und der Universität Kassel zum sog. „Warnschussarrest“ (§ 16a JGG) durchgeführt. 2015 legte das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen die Ergebnisse einer bundesweiten Evaluation der reformierten Führungsaufsicht vor. Die Universitäten Düsseldorf, Frankfurt (Main) und Tübingen haben – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 133, 168) – das Gesetz zur Verständigung in Strafverfahren evaluiert.

Das Bundesverfassungsgericht und auch andere Obergerichte haben in den letzten Jahren bei der Überprüfung von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Politikfeld der inneren Sicherheit stets darauf hingewiesen, dass belastbare Daten beizubringen seien, um die Einhaltung der drei Prüfungsstufen der Verhältnismäßigkeit – die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit – überprüfen zu können. Exemplarisch hierfür steht die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg zu Alkoholkonsumverboten, der sich mit einem Gefahrenverdacht hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Alkoholkonsum und Gewalt nicht zufriedengeben wollte (VGH Mannheim v. 28.7.2009 – 1 S 2200/08, NVwZ-RR 2010, 55, dazu auch *Hefendehl Tausendsassa Alkoholverbot ... im Dienste von Gesundheit, Kriminalität und Kommerz*, in: *Haverkamp/Kilchling/Kinzig/Oberwittler/Wössner [Hrsg.]*, *Unterwegs in Kriminologie und Strafrecht*, Festschrift für Hans-Jörg Albrecht, 2021, S. 379).

3. Kritik

Verspricht der Gesetzgeber eine evidenzbasierte Kriminalpolitik, erscheint dies aus zweierlei Gründen problematisch.

Es entsteht zunächst der Eindruck, Kriminalgesetzgebung basiere nicht (mehr) auf Überzeugungen, über die sich streiten ließe, sondern auf dem Augenscheinlichen. Kriminalpolitische Vorhaben werden dem Diskurs entzogen, der Gesetzgeber macht sich gegenüber Kritik aus der Strafrechtswissenschaft bereits im Vorfeld immun.

Darüber hinaus wendet der Gesetzgeber regelmäßig seinen Einschätzungs- und Prognosespielraum an, um über kriminologische Erkenntnisse hinwegzugehen bzw. sich diejenigen herauszupicken, die der eigenen Agenda am nützlichsten erscheinen (sog. „selektive Kriminologieverwertung“).

Exemplarisch hierfür ist die vom BMJV in Auftrag gegebene Evaluationsstudie zu § 16a JGG.

Dass der Gesetzgeber eine solche Studie nicht zum Anlass nimmt, die eben erst beschlossene Verschärfung des Jugendstrafrechts wieder einzukassieren, verwundert nicht. Dementsprechend werden dann auch das Reformvorhaben stützende Erkenntnisse aus der Studie auf der [Internetseite des BMJV](#) zitiert. Betont wird beispielsweise, dass sich die Praxis *„mit großer Mehrheit für die (unveränderte) Beibehaltung der Neuregelung“* ausspricht.

Interessanter wären vor allem Erkenntnisse über die längerfristige Wirkungsweise des „Warnschussarrestes“ gewesen. Bei einem Studienzeitraum von einem Jahr war dies aber von vornherein nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Studie bleibt deshalb nur die vage Erkenntnis, dass schon alles irgendwie funktioniert. Das mag insbesondere für die Kritikerinnen und Kritiker des sog. „Warnschussarrestes“ ernüchternd sein. Politischer Handlungsdruck auf das BMJV erwächst aus einer solchen Studie in jedem Fall nicht.

Dieselbe Kritik lässt sich auch in Hinblick auf die Evaluation der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB) formulieren, die immerhin 3 Jahre in den Blick nahm, für die Durchführung aber gerade einmal 10 Monate Zeit hatte (*Bartsch et al.* Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels [§§ 232 bis 233a StGB] – Forschungsbericht, 2021, S. 11; [hier](#) online abrufbar).

II. Kritische Kriminologie und „Public Criminology“

1. Grundlagen

Unter „Public Criminology“ versteht man das Bestreben, (kritisch-)kriminologische Erkenntnisse über den Kreis eines akademischen Publikums hinaus auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Leitend ist dabei die Überzeugung, dass auf diese Weise ein Gegengewicht zu einer auf „Law and Order“ ausgerichteten Sicherheitspolitik in der Gesellschaft gebildet werden kann. So wird beispielsweise eine „selektive Kriminologieverwertung“ ungleich schwieriger, je verbreiteter Wissen und kritisches Denken in der Bevölkerung ist.

Merkens spricht in diesem Zusammenhang unter Verweis auf *Gramsci* von Alltagsvorstellungen, die einerseits Instrument der „Vorherrschaft [...] qua Führung“ der Bevölkerung durch die Herrschenden ist, andererseits aber zugleich „stets durchdrungen ist von oppositionellen Bewegungen, Antagonismen und Brüchen“ (zitiert bei *Belina* „Vorbild New York“ und „Broken Windows“: Ideologien zur Legitimation der Kriminalisierung der Armen im Namen der Sicherheit in der unternehmerischen Stadt, in: Häfele/Sack/Eick/Hillen [Hrsg.], Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen, 2017, S. 32).

An diese nonkonformistischen Alltagsvorstellungen kann die kritische Kriminologie anknüpfen und diese mit weiteren kriminologischen Erkenntnissen anreichern.

Als Blütezeit der „Public Criminology“ wird in Deutschland regelmäßig auf die Bundesrepublik in den 1960er und 70er Jahren verwiesen. Diskussionen um die „großen Strafrechtsreformen“ von 1969 bis 1974 wurden nicht nur in Expertenrunden, sondern auch gegenüber der Öffentlichkeit geführt.

Heutzutage findet man Wortmeldungen und Diskussionsbeiträge von Kriminologinnen und Kriminologen in Zeitungen und Talkshows (nicht mehr ganz so präsent wie in den frühen 2010er Jahren: C. Pfeiffer), mit denen versucht wird, Wissen auch außerhalb des Hochschulbetriebs zu vermitteln. Das Problem: Die Medien bedienen sich häufig aus einem ihnen genehmen Pool weniger medial versierter Talkgäste, deren Ansichten dann auch wieder dominant werden, ohne es im wissenschaftlichen Diskurs zu sein.

Im anglo-amerikanischen Raum spielt „Public Criminology“ insgesamt eine größere Rolle. Hier wird neben der öffentlichen Wissensvermittlung die Bedeutung von kriminologischer Forschung in engem Austausch mit von Kriminalität betroffenen Communities betont (zu den Ursprüngen dieses Denkens bereits die KK 74–76 zur „Chicago-Schule“). Exemplarisch hierfür steht das von *Clifford R. Shaw* begründete Chicago Area Projekt, das erste „community-based delinquency prevention program“ der USA.

2. Medien als Zugang zur Kriminalpolitik

Will kriminologische Forschung gesellschaftlich und politisch wirken, ist sie auf die Vermittlerrolle der Medien angewiesen. Generell haben die Medien für die Wissenschaft die Funktion, ihr Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu sichern. Gleichzeitig sind die Medien weitestgehend kommerzialisiert. Ihr primäres Ziel gegenüber der Wissenschaft wie der Politik liegt demnach darin, Neuigkeiten über sie in Erfahrung zu bringen, um darüber berichten zu können.

Die Wechselwirkungen zwischen Medienberichterstattung und Kriminalpolitik hat schon 1978 *Sebastian Scheerer* als **politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf** bezeichnet (*Scheerer* KrimJ 10 [1978], 223 ff.). Politikerinnen und Politiker lesen die sensationelle Berichterstattung der Medien über ein Verbrechen. Sie halten diese für relevant, nutzen sie zur Profilierung und formulieren daraus einen (vermeintlich) dringenden Handlungsbedarf. Die Ankündigung eines solchen Bedarfs spiegeln wiederum die Medien. Derart schaukelt sich die Bedeutung von bestimmten Phänomenen immer weiter auf und es kommt zu einem in sich geschlossenen Kreislauf der Furchtvermarktung zwischen Medien und Politik (vgl. auch *Bock* Kriminologie, § 4 Rn. 237). Zu beobachten war dies früher etwa bei Ladendiebstählen, BtM-Delikten und Jugendkriminalität, heute insbesondere in den Bereichen der Organisierten Kriminalität oder des Terrorismus.

III. Exkurs: Medien und Kriminalität

1. Begriff und Bedeutung der Medien

Unter dem Oberbegriff Medien werden vielfältige Kommunikationsmittel zusammengefasst, deren Ziel in der Vermittlung und Weitergabe von Inhalten an ein anonymes, öffentliches Publikum besteht. Die Art der Inhaltsverbreitung führt zu der Unterscheidung in Printmedien, elektronische Medien, das Internet sowie soziale Medien. Die Medien stellen insofern ein heterogenes Bezugsobjekt dar.

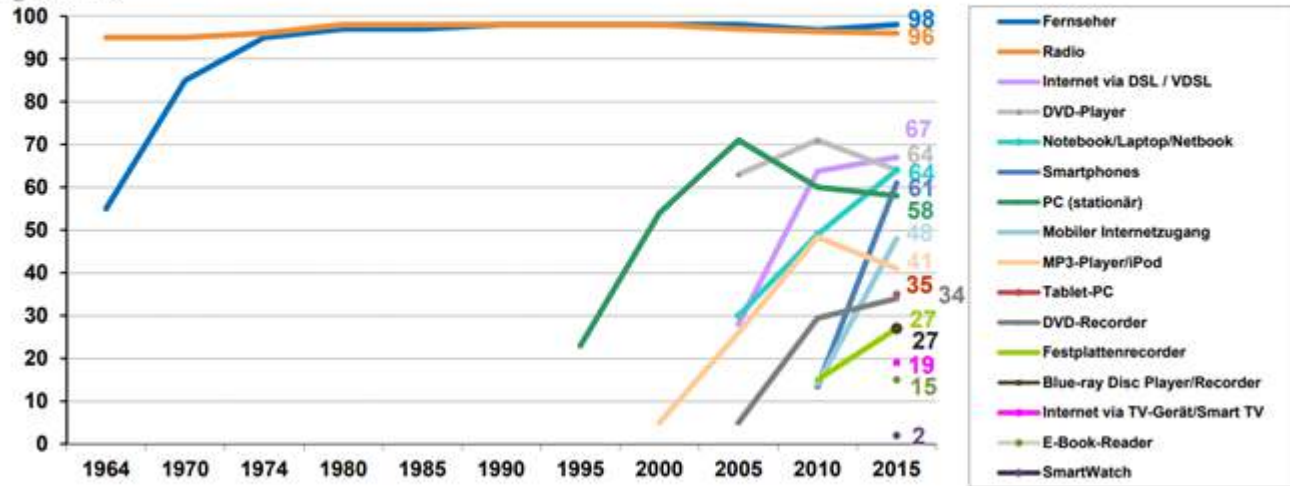
Die Zugänglichkeit des Einzelnen zu medialen Inhalten ist in den vergangenen Jahren stetig angewachsen, was hauptsächlich auf die Entwicklung des Internets zurückzuführen ist. So hat sich der Prozentsatz der in Deutschland mit einem Internetzugang ausgestatteten Haushalte in den Jahren 2005 bis 2015 von 28 % auf 67 % mehr als verdoppelt.



Massenkommunikation 2015

Ausstattung der Haushalte mit Medien: Geräte-Entwicklung

Angaben in %



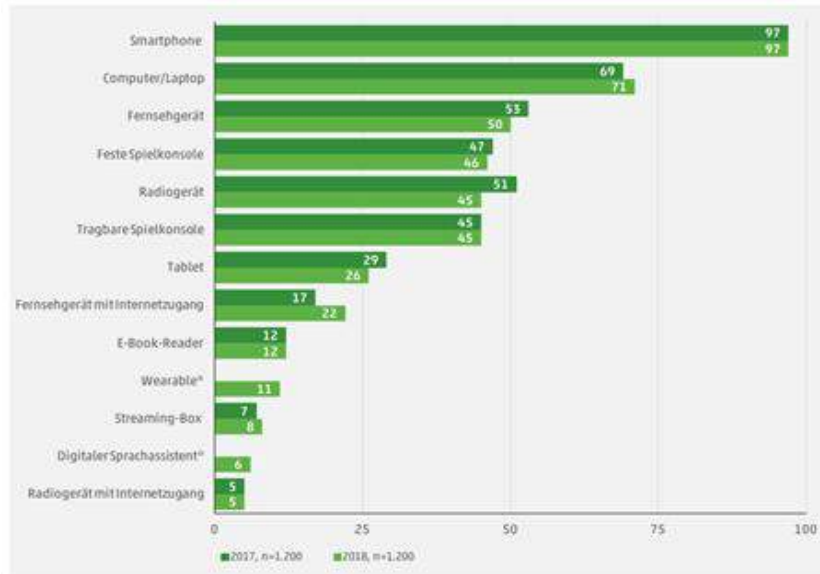
Basis: BRD Gesamt (bis 1990 nur alte Bundesländer), 14+, bis 2005 Deutsche, seit 2010 deutschsprachige Bevölkerung, Auswahl von Geräten
Quelle: ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation 1964-2015

Stand: 10.09.2015

Vor allem bei Jugendlichen ist eine mediale „Aufrüstung“ festzustellen. Im Jahre 2018 verfügten 97 % der 12- bis 19-jährigen über ein Smartphone, 71 % über ein Notebook, 50 % über einen Fernseher und 46 % über eine Spielkonsole.

Gerätebesitz Jugendlicher 2018

- Auswahl -



Quelle: JIM 2017, JIM 2018, Angaben in Prozent, *2017 nicht abgefragt, Basis: alle Befragten

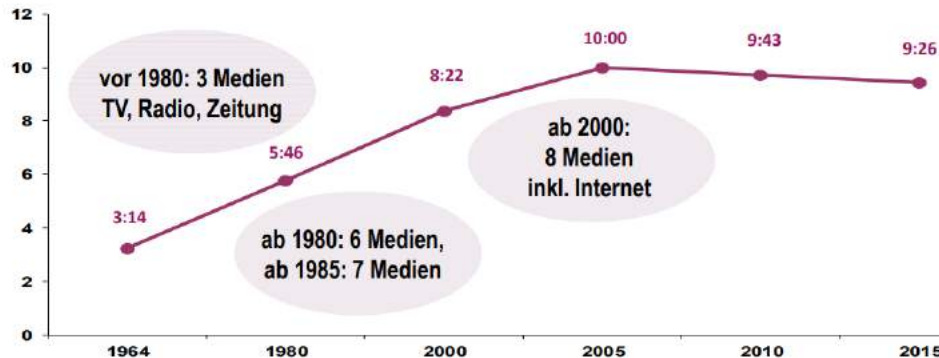
Entsprechend der erweiterten Zugangsmöglichkeiten beschreiben auch die Werte der durchschnittlichen täglichen Beschäftigungszeit mit medialen Inhalten eine tendenziell ansteigende Kurve. Während das Zeitbudget für Mediennutzung im Jahre 1980 noch 5:46 Stunden am Tag betrug, wurden in den Jahren 2010 und 2015 Werte von 9:43 bzw. 9:26 Stunden ermittelt. Die Werte beschreiben dabei brutto-Angaben, d.h. dass bei der Parallelnutzung mehrerer Medien im gleichen Zeitraum diese auch mehrfach gezählt werden.



Massenkommunikation 2015

Zeitbudget für Mediennutzung relativ stabil

brutto in Std./Tag



Basis: BRD Gesamt (bis 1990 nur alte Bundesländer), Mo-So (bis 1990 Mo-Sa), 5-24 Uhr, 14+ Jahre, bis 2005 Deutsche, ab 2010 deutschspr. Bev.
Quelle: ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation 1964-2015

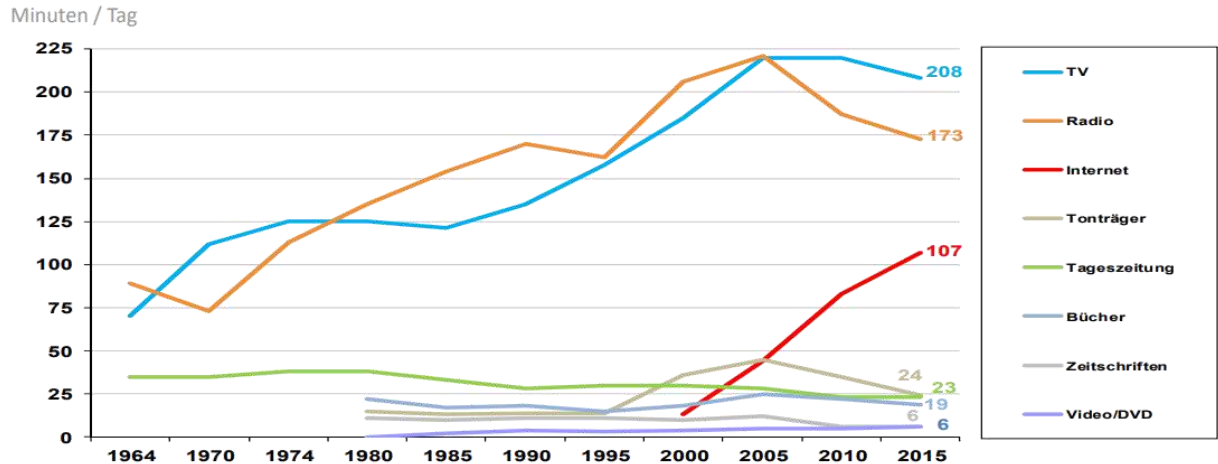
Stand: 10.09.2015

Die größten Anteile kommen dem Fernsehen (208 Min/Tag), dem Radiohören (173 Min/Tag), sowie der Internetnutzung zu (107 Min/Tag). Während jedoch die Nutzungsdauer für die Medien „TV“ und „Radio“ rückläufig ist, ist die Nutzungsdauer des Mediums „Internet“ in den vergangenen Jahren stark angestiegen.



Massenkommunikation 2015

Nutzungsdauer der einzelnen Medien



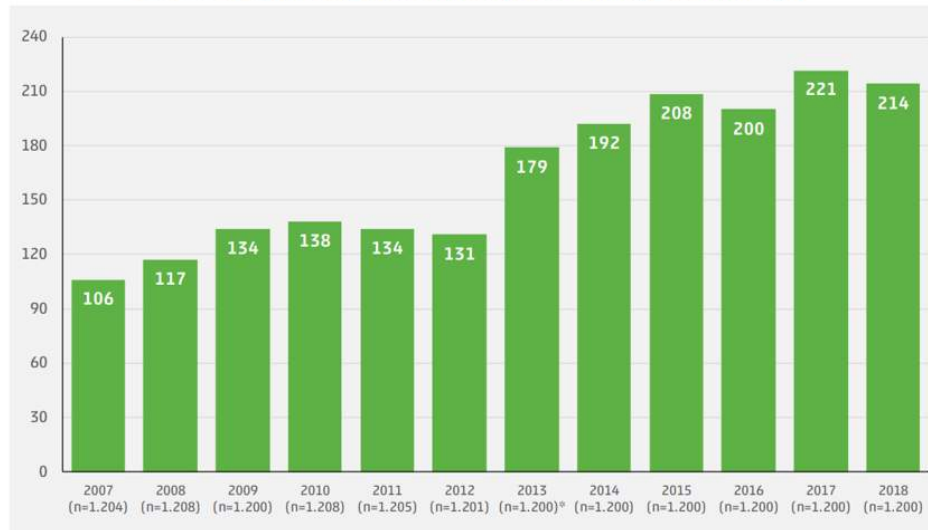
Basis: BRD Gesamt (bis 1990 nur alte Bundesländer), Mo-So (bis 1990 Mo-Sa), 5-24 Uhr, 14+ Jahre, bis 2005 Deutsche, ab 2010 deutschspr. Bev.

Stand: 10.09.2015

Quelle: ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation 1964-2015

Speziell bei Jugendlichen liegt die tägliche Nutzungsdauer von Medien erheblich höher. Die 12- bis 19-jährigen gaben in einer Untersuchung aus dem Jahr 2018 an, montags bis freitags durchschnittlich 214 Minuten am Tag online zu verbringen.

Entwicklung der täglichen Onlinenutzung von Jugendlichen Selbsteinschätzung in Minuten (nur montags bis freitags)

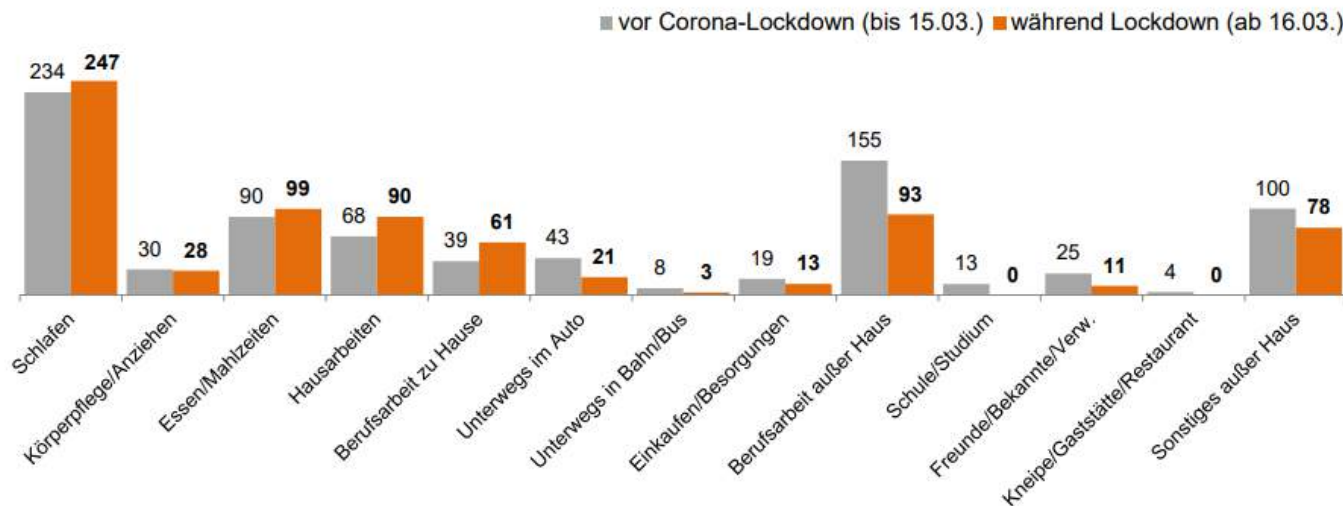


Quelle: JIM 2007-JIM 2018, Angaben in Minuten, *Änderung der Fragestellung, Basis: alle Befragten

Quelle: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, JIM-Studie 2018, S. 31.

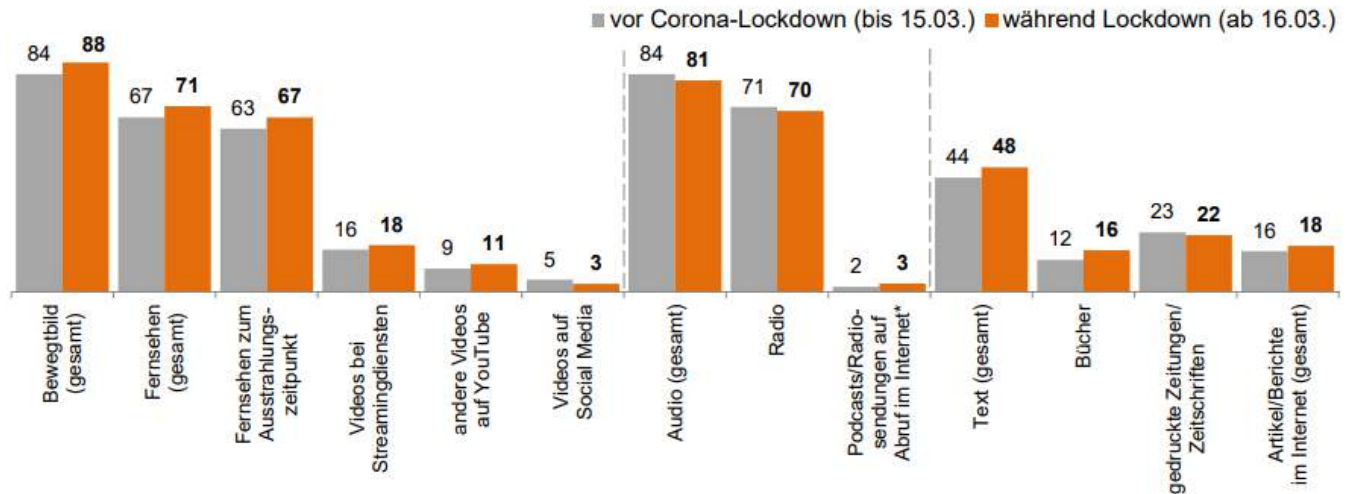
Die Corona-Pandemie und insbesondere die Zeiten des Lockdowns hatten massive Auswirkungen auf die Mediennutzung. Dies hängt u.a. mit dem täglichen Zeitbudget für Außer-Haus-Aktivitäten zusammen, das während des ersten Lockdowns 2020 (ab dem 16.3.2020) deutlich abgenommen hat.

Tätigkeitsdauern in Minuten | vor vs. während Corona-Lockdown 2020



In der Tendenz hat die Mediennutzung während des ersten Corona-Lockdowns 2020 zugenommen. Auffällig ist insbesondere, dass der Anteil der Menschen angestiegen ist, die auf (lineares) Fernsehen zurückgegriffen sowie Bücher gelesen haben (vgl. *van Eimeren/Kessler/Kupferschmitt Media Perspektiven 10-11/2020*, 526 ff.).

Tagesreichweite in Prozent | vor vs. während Corona-Lockdown 2020



2. Mediale Berichterstattung über Kriminalität

a) Merkmale medialer Kriminalitätsdarstellung

Der Kriminalität kommt offensichtlich eine hohe mediale Resonanz zu. Formate, die sich inhaltlich mit realer oder fiktiver Kriminalität befassen, finden sich quer durch alle Medienformen und Genres.

Als Begründung für die mediale Attraktivität kriminalitätsbezogener Inhalte werden das öffentliche Interesse an der Berichterstattung über ein gesamtgesellschaftliches Problemfeld sowie die Eignung der Thematik zur Polarisierung und Emotionalisierung und damit zur Steigerung von Auflagenzahlen und Quoten angeführt. Der Nachrichtenwert krimineller Ereignisse erschöpft sich nicht im Wahrheitsgehalt, sondern umfasst erlebnisorientierte, spannungsgeladene und unterhaltende Aspekte.

Kennzeichen der Kriminalitätsdarstellung in den Medien:

aa) gezielte Selektion der Taten

- ⇒ Insgesamt ist eine deutliche Fokussierung auf den statistisch untergeordneten Bereich der Gewaltdelinquenz (vor allem Tötungs- und Sexualdelikte) zu konstatieren, während die Massenkriminalität der Eigentums- und Straßenverkehrsdelikte medial kaum eine Rolle spielt. Als bedeutsames Kriterium der Berichterstattung erweist sich also die „Folgeschwere“ im Sinne der körperlichen Verletzung: Über drastische Gewalt wird überproportional berichtet (*Hestermann*, Fernsehgewalt und die Einschaltquote, 2010, S. 73).

- ⇒ Kriminalität im sozialen Nahraum (z.B. familiäre Gewalt) ist kaum einmal Gegenstand der Darstellung. Oftmals gehören die gezeigten Täter sozialen Randgruppen an.
- ⇒ Die Herkunft bzw. die Nationalität von Tatverdächtigen wird immer häufiger in Artikeln über Kriminalität genannt. Nach einer [Studie von Thomas Hestermann](#) erwähnt fast jeder zweite Zeitungsbeitrag über Gewaltkriminalität aus dem Jahr 2019 die Herkunft der Tatverdächtigen. Gegenüber 2017 ist das eine Verdoppelung. Selektiv ist die Nennung der Nationalität insoweit, als die Nennung vor allem dann erfolgt, wenn die Tatverdächtigen Ausländer sind. In Fernsehberichten kommen mehr als acht ausländische Tatverdächtige auf einen deutschen Tatverdächtigen, in Zeitungsberichten ist das Verhältnis sogar 14:1. Damit werden die Befunde der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Denn nach der PKS werden mehr als doppelt so viele deutsche wie ausländische Tatverdächtige registriert.

bb) unrealistische Darstellung der Taten

- ⇒ In der Realität typische Täter-Opfer-Konstellationen werden zum Zwecke der Dramatisierung allenfalls vereinfacht dargestellt: In der Regel wird der Täter als Stereotyp eines willkürlich und gewissenlos handelnden Verbrechers inszeniert, während das Opfer als sympathisch charakterisiert wird und von der Straftat völlig überrascht wird (in Einzelfällen kann es aber auch zur Heroisierung des Täters und seiner Motive kommen).
- ⇒ Eine Analyse des sozialstrukturellen oder psychischen Hintergrundes einer Straftat unterbleibt zu meist. Vielmehr wird ihr häufig das Wesen des Unerklärlichen und Rätselhaften zugeschrieben.

cc) vereinfachte Darstellung von Kriminalitätsbekämpfung

- ⇒ Oftmals wird die Perspektive der Strafverfolgungsorgane übernommen, wonach der Kriminalität allein mit einer personellen und materiellen Aufrüstung der Strafverfolgungsinstanzen sowie der Verhängung härterer Strafen zu begegnen sei. Kriminalitätsbekämpfung wird als repressive Spezialistentätigkeit geschildert, während die Bedeutung intakter Strukturen informeller Sozialkontrolle unberücksichtigt bleibt.

Diese zum Zwecke der Emotionalisierung verwendeten „Stilmittel“ bewirken ein stark verzerrtes und tendenziöses mediales Abbild von Kriminalität. Die Medien richten die soziale Sichtbarkeit von Verbrechen nach ihren eigenen Bedürfnissen unter Ausblendung wissenschaftlicher Befunde aus.

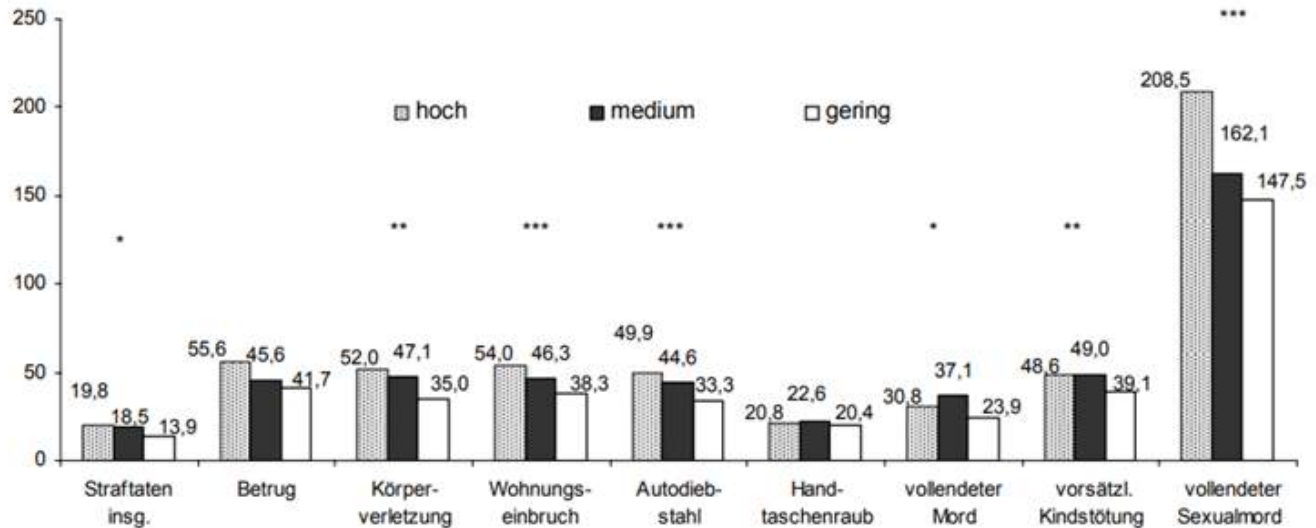
b) Auswirkungen der medialen Kriminalitätsdarstellungen

Die individuelle Wahrnehmung von Kriminalität kann von eigenen Erlebnissen abhängen. Die Entwicklung von seltenen schwereren Gewaltstraftaten geht jedoch über die regional begrenzte Erfahrung des Einzelnen hinaus. Diesbezüglich besteht eine völlige Abhängigkeit von medialer Vermittlung. So beziehen 96 % der Bevölkerung ihre Informationen über Kriminalität und Kriminaljustiz nahezu ausschließlich aus den Medien (vgl. *Oetzel*, Die Berichterstattung über Straftaten und Prozesse im Fernsehen, in: Brettel/Rau/Rienhoff [Hrsg.], *Strafrecht in Film und Fernsehen*, 2016, S. 35). Dies führt oftmals zu einer unkritischen Adaption des verzerrten, dramatisierten Kriminalitätsbildes der Medien.

Folgen der Adaption:

- Fokussierung auf Gewaltkriminalität verstärkt die allgemeine Definitionsbereitschaft zur Stigmatisierung von Gewalthandlungen. Die mediale Identifizierung sozialer Randgruppen als Urheber der Bedrohung kann Tendenzen sozialer Desintegration fördern.
- Auseinanderklaffen von objektiver und subjektiver Sicherheit: Entgegen der ermittelten Daten sowohl der PKS als auch von Dunkelfeldstudien wird in der öffentlichen Wahrnehmung von einer Zunahme der Kriminalität, insbesondere der Gewalt- und Sexualdelikte, ausgegangen. Dabei lässt sich ein Zusammenhang zwischen einem erhöhten Konsum privater Nachrichtenformate im Fernsehen auf der einen Seite und der Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung auf der anderen Seite ausmachen (vgl. *Windzio u.a.*, Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien?, *KFN-Forschungsbericht Nr. 103*, 2006, S. 21 ff.).

Schätzung der Veränderung der Anzahl der Delikte zwischen 1995 und 2005,
Effekt der privaten TV Nachrichten, gesamtes Sample 2006, in Prozent, N(min)=1825, gewichtet



*** signifikant $p < 0,001$

** signifikant $p < 0,01$

* signifikant $p < 0,05$

Quelle: KFN Befragung zu Kriminalitätswahrnehmung und Strafeinstellungen 2006

- Infolge des von den Medien wirkungsvoll erzeugten Klimas einer allgegenwärtigen Bedrohung durch Schwerstkriminalität wächst das öffentliche Bedürfnis nach einem repressiven Vorgehen formeller Kontrollinstanzen und der Aussprache härterer Strafen, also die sogenannte „Punitivität“ (= Strafbedürfnis).
- Kriminalpolitische Entscheidungen werden zunehmend von empirisch-kriminologischen Erkenntnissen getrennt. Sie ergehen häufig als Reaktion auf das wachsende Strafbedürfnis der öffentlichen Meinung und dienen als Instrument zur Herstellung von Sicherheitsgefühlen. Auch Gerichte sehen sich einer punitiven öffentlichen Erwartungshaltung konfrontiert und laufen Gefahr, mit ihren Urteilen öffentlichen Bedürfnissen Rechnung tragen zu wollen. Insgesamt kommt es so zu einer Loslösung von Kriminalpolitik und Sanktionspraxis vom tatsächlichen Kriminalitätsaufkommen.

3. Medien und die Vermittlung kriminologische Erkenntnisse

Während Sicherheitspolitikerinnen und -politiker die Medien relativ einfach zum „Agenda-setting“ nutzen können, tun sich Kriminologinnen und Kriminologen damit ungleich schwerer.

Die Kriminologie steht bei der Vermittlung ihrer Erkenntnisse dabei zunächst vor dem Dilemma, dass ihr Forschungsgegenstand „Kriminalität“ in den in erster Linie auf Unterhaltung und Nervenkitzel ausgerichteten Medien häufig interessanter ist als die kriminologische Forschung hierzu (vgl. nur die zahlreichen True-Crime Formate wie „ZEIT Verbrechen“, „STERN CRIME“ oder die Rubrik im SPIEGEL „mein Fall“).

Von besonderer Bedeutung für das Anliegen einer „Public-Criminology“ ist darüber hinaus, dass die Berichtserstattung in den Medien die gesellschaftliche **Wahrnehmung von Kriminalität und der „Kriminellen“** weitestgehend bestimmt.

Medienkonsum ist alltäglich, während eigene Erfahrungen mit Kriminalität selten sind und das Kriminalitätsbild dementsprechend nur zu einem geringen Maße prägen können. Dabei verfährt die Medienberichtserstattung höchst selektiv. Es wird insbesondere über einen kleinen Kriminalitätsausschnitt berichtet, der „alltagskulturell als interessant“ gilt (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 14). So stehen insbesondere Tötungsdelikte und Gewaltkriminalität im Fokus der Medien, obwohl diese *zum einen* statistisch nur einen extrem geringen Anteil an der Gesamtkriminalität ausmachen und *zum anderen* mit der Alltagserfahrung der Bevölkerung meist nichts zu tun haben (*Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 23 Rn. 17).

Hinzu kommt, dass das vermittelte Kriminalitätsbild nicht der Realität entspricht. Kriminalität wird als spektakuläres und singuläres Ereignis dargestellt. Kriminalität erscheint zudem häufig als individuelles Phänomen und die sozialen Bezüge werden ausgeblendet (*Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 23 Rn. 18).

Diese Berichterstattung hat dazu geführt, dass die als „kriminell“ Abgestempelten von weiten Teilen der Bevölkerung nicht mehr als dazugehörig wahrgenommen werden und folglich ein Leben am Rand bzw. ganz außerhalb der Gesellschaft führen müssen. Erst durch das System Polizei/Gefängnis und unterstützt durch eine Kriminalberichterstattung, die Delinquente als „nahe, überall gegenwärtig und überall gefährlich erscheinen lässt“ ist es mit der Zeit gelungen, Barrieren zwischen den Delinquenten und den Volksschichten aufzurichten, denen sie eigentlich entstammen (dazu *Foucault*, Überwachen und Strafen, 16. Auflage 2016, S. 368–371).

Foucault beschreibt, wie noch bis ins 19. Jahrhundert „Kriminellen“ Sympathie bis hin zu Bewunderung entgegengebracht wurde, was mitunter zu einer offenen Solidarisierung der Bevölkerung mit diesen gegen die Obrigkeit geführt hatte.

Das erscheint heute nahezu unvorstellbar. Ungleich schwieriger ist es für Kriminologinnen und Kriminologen daher, die eingangs beschriebenen Alltagsvorstellungen ausfindig zu machen. Eine „kritische“ Einstellung besteht in weiten Teilen der Bevölkerung vor allem gegenüber dem als „kriminell“ Abgestempelten und gerade nicht gegenüber der staatlichen Kriminalpolitik.

IV. Fazit

Wie wirkungsmächtig ist eine kritische Kriminologie heute? Die Antwort fällt ernüchternd aus. Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet der Kriminologie ist ein langwieriger Prozess. Und auch wenn man von Außenstehenden eher als Sand im Getriebe des staatlichen Polizei- und Justizapparates wahrgenommen wird, lebt eine demokratische Gesellschaft vom Widerspruch.

Für eben diesen Widerspruch hat Ihnen diese Vorlesung hoffentlich ein paar Anregungen gegeben. Sie sind am Zug!

Literatur:

Eisenberg/Kölbel Kriminologie, § 3 Rn. 13–17 und § 51 Rn. 14 ff.

Reuband Kriminalität in den Medien. Erscheinungsformen, Nutzungsstruktur und Auswirkungen auf die Kriminalitätsfurcht, Soziale Probleme 9 (1998), S. 125 ff.

Schneider Kriminalität in den Massenmedien, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 2: Besondere Probleme der Kriminologie, 2010, S. 255 ff.

Scheerer Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf, Kriminologisches Journal 10 (1978), S. 223 ff.

Sehl Wie die Regierung StGB-Änderungen evaluiert: Schrecken schärfere Strafen wirklich ab?, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/strafen> [22.3.2022]